

Grünliberale Partei Kanton Glarus
Feld 1
8752 Näfels

Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

volkswirtschaftinneres@gl.ch

Näfels, 30. Oktober 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur:
*Teilrevision zur Verfassung und Totalrevision vom Gemeindegesetz (GG)***

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Marianne Lienhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu dieser wichtigen Vorlage für die Entwicklung unserer Gemeinden und des Kantons Glarus eine Stellungnahme abzugeben. Mit grossem Interesse haben wir die Unterlagen studiert und nehmen gerne zu einigen Punkten darin Stellung.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Grundsätzlich begrüssen die Grünliberalen, dass der Regierungsrat diese Überarbeitung des Gemeindegesetzes als Totalrevision anpackt. Wir sind der Meinung, dass dieses wichtige Thema seriöse beraten und anschliessend in der Bevölkerung breit diskutiert werden sollte. Sonst überfordert ein neues Gesetz mit über 130 Artikeln die Landsgemeinde und wird für die Stimmberechtigten zur Tortur und dies bei einem Geschäft, von dem alle Stimmberechtigten später stark betroffen sind. Deshalb finden wir, dass die Vernehmlassung im Oktober zu spät stattfindet, um ein so umfassendes neues Gesetz mit vielen Änderungen in der Verfassung für die Landsgemeinde im Mai 2025 gut vorzubereiten. So wird es für die vorberatende Landratskommission und den Landrat sehr sportlich, dies seriöse zu beraten und allenfalls nötige Abklärungen zwischen den Sitzungen zu machen.

Positiv stellen wir fest, dass ein Modell mit der Parlamentsgemeinde favorisiert wird und dass dem Parlament erweiterte Kompetenzen wie Budget und Rechnung zwingend zugewiesen wird. Dies hat unser Co-Präsident Ruedi Schwitter in seinem Memorialsantrag als eine zentrale Optimierung explizit gefordert.

Wir finden, dass mit einem Parlament die Gemeindepolitik wieder breiter in der Bevölkerung diskutiert wird, vertiefte Auseinandersetzungen zu den Auswirkungen der Beschlüsse stattfinden können und auch die Parteien stärker involviert werden. All dies kann die politische Partizipation grundsätzlich verbessern, was ein wichtiges Legislaturziel des Regierungsrats ist. Die Öffentlichkeit wird in einer

Parlamentsgemeinde auch öfters (z.B. jeden Monat mit den öffentlichen Sitzungen) und besser informiert. Zudem können die Entscheide zeitnah gefällt werden. Dies sieht die GLP als einen grossen Vorteil in unserer schnelllebigen Gesellschaft und wandelnden Gemeinden. Die Auswirkungen von Entscheiden der Gemeindebehörde und -verwaltung werden bei der Bewohnerschaft in Grossgemeinden mit >10'000 EW mit einem Parlament besser akzeptiert, als heute. Denn die Medienmitteilungen aus den zweiwöchigen Gemeinderatssitzungen werden kaum wahrgenommen und dann wird zweimal jährlich über die Gemeindeversammlung berichtet. Die Beteiligung an den Gemeindeversammlungen ist wie im Regierungsrätlichen Bericht beschrieben mittlerweile erschreckend tief und zehnmal kleiner als an der Urne. Dass das Gemeindeparlament Glarus Nord nach 6 Jahren schon wieder abgeschafft wurde, hat aus unserer (Innen)sicht vielseitige Gründe. Ein im Bericht nicht erwähnter, aber durchaus wichtiger Grund für das «Scheitern» des Gemeindeparlaments dürfte auch darin liegen, dass die Gemeindeversammlung oft die vorberatenden Vorlagen nicht oder nur teilweise unterstützt hatte. Aus unserer Sicht lag dies nicht primär an den schlecht vertretenen Vorlagen, sondern daran, dass die Wählerschaft an den Gemeindeversammlungen und die Wählerschaft der Parlamentsmitglieder (eine Urnenwahl) die Stimmberechtigten nicht gleich gut repräsentieren. Deshalb sind wir sehr kritisch, wenn wieder ein Parlament mit GV favorisiert wird.

Unklar ist, wie die zeitliche Koordination des Inkrafttretens aussehen könnte. Werden einzelne Artikel in den geltenden Gemeindeordnungen (GO) per Einführung ungültig (ev. auch teilweise), wenn sie dem Gemeindegesetz widersprechen oder müssen die Gemeinden Ihre GO per Einführungsdatum ebenfalls verabschiedet haben? Braucht es dazu nicht eine Übergangslösung mit Übergangsbestimmungen? (z.B. dass die GV einen Entscheid an die Urne verlagern kann, was z.Zt. in Glarus Nord möglich ist und der vorliegende Entwurf vom GG nicht mehr erlauben würde).

Anträge ohne direkten Bezug auf konkrete Artikel im Gesetz oder Verfassung:

- 1.) Der Entscheid der Stimmberechtigten über die Ausprägung der Gemeinde (Versammlungs- oder Parlamentsgemeinde) muss **zwingend** an der Urne erfolgen. Nur dort ergibt die Stimmbeteiligung eine ausreichende Relevanz.
- 2.) In jeder Ausprägung der Gemeinde ist **zwingend** eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) **und eine Finanzaufsichtskommission** (FAK/RPK) erforderlich. Nur so kann die wichtige GPK/RPK Aufsichtsarbeit bei der Versammlungsgemeinde in Zukunft gestärkt werden. Diese Stärkung ist gemäss dem Regierungsrätlichen Bericht auch ihr Ziel und bei der Parlamentsgemeinde sowieso vorgesehen.

Bemerkungen/Forderungen zu einzelnen Bestimmungen

Änderungen in der Verfassung:

Artikel 130/133: In Versammlungsgemeinden soll ein Quorum eingeführt werden. Wenn weniger als 3% der Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung anwesend sind, soll ein fakultatives Referendum ergriffen werden können. Die Anzahl nötigen Unterschriften soll auch mit einem Prozentsatz der stimmberechtigten Bürger bestimmt werden.

Artikel 131: Die Festlegung des Steuerfusses soll in der Gemeindeordnung geregelt werden können. Analog der Landsgemeinde bestände in Parlamentsgemeinden die Möglichkeit, den Steuerfuss ebenfalls an der Urne bestimmen zu lassen.

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken :

Art.2 Abs. 2: Auf Absatz 2 kann verzichtet werden. Da genügt das übergeordnete Bundesgesetz.

Gesetz über Schule und Bildung:

Art 81: Die Schulkommissionen sollen erhalten bleiben. Ihr behördlicher Auftrag kann nicht durch eine Fachkommission übernommen werden. Die Übertragung dieser Funktion auf den Gemeinderat würde diesen zusätzlich belasten. Die Gemeinderäte sind fachlich nicht in der Lage, diese wichtige Funktion innerhalb der Bildung wahrnehmen zu können. Es ist mit vielen zusätzlichen Beschwerdeverfahren bis vor Verwaltungsgericht zu rechnen.

Raumentwicklungs- und Baugesetz ...:

Art. 27 Abs. 2: Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zonenplanung ... sind zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung **oder der Parlamentssitzung** einzureichen.

-> Die Einsprecher sollen in Gemeinden unabhängig Ihrer Ausprägung in der Lage sein, Ihre Einträge fristgerecht auf den entsprechenden Ebene einreichen zu können.

Gemeindegesezt (GG):

Wie einleitende bemerkt, findet die GLP positiv, dass bei einer Parlamentsgemeinde die abschliessenden Kompetenzen fürs Budget und Rechnung in allen Gemeinden gleich verpflichtend sind. Vorteilhaft finden wir, dass viele weitere Kompetenzen in den GO gemeindespezifisch zugeteilt werden können. Somit bleibt der Gestaltungsspiel der drei Gemeinden gross. Denn die Herausforderungen und Entwicklungsaufgaben sind in allen drei Gemeinden recht unterschiedlich.

Es ist zudem wünschenswert, dass innerhalb des GG eine klarere Trennung von Kirche und Staat angestrebt wird. Denn es ist jetzt der richtige Zeitpunkt, da es eine Totalrevision ist, diesen Grundsatz auch im Gesetz umzusetzen. Ein einziger Artikel mit dem Inhalt, dass die Kirchgemeinden selber zuständig über Organisation und Verwaltung sind, müsste eigentlich genügen. Insbesondere der Umstand, dass die staatlich anerkannten Kirchen immer weiter an Mitgliedern verlieren und bald einmal in der Minderheit sein werden, rechtfertigt immer weniger eine Verquickung von Kirche und Staat.

Anträge zu einzelnen Artikel im GG und Detailkommentare

Art. 5: Die GLP beantragt, dass hier eine Präzisierung des Minimums an Informationen von allgemeinem Interesse aufgeführt wird und die Art und Weise der Information an der Öffentlichkeit ausformuliert wird.

Art. 18: Die Festlegung des Steuerfusses soll in der Gemeindeordnung geregelt werden. (siehe Anpassung der Verfassung). Es macht keinen Sinn, eine feste Zuweisung zu einem Organ zu vollziehen. Die Gemeinden sollen selber entscheiden, wie sie den Steuerfuss festlegen wollen bzw. wer diese Kompetenz erhält (Parlament, Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung mit vorberatend vom Parlament, je nach Ausprägung). Kantonal funktioniert es auch gut, aufgeteilt zwischen Landrat (Budget und Empfehlung vom Steuerfuss) und Landsgemeinde (Festsetzung Steuerfuss).

Art. 19: Das fakultative Referendum soll auch bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen möglich sein, aber nur, wenn sie ein Quorum an Teilnehmenden nicht erreichen (z.B. 3% der Stimmberechtigten). Denn damit wird ein Instrument geschaffen, so dass reine Betroffenheitspolitik einer kleinen Anzahl GV Besucher:innen (die mit <2% oft nicht repräsentativ für die gesamte Stimmbevölkerung sind) eingeschränkt wird.

Art. 24 Abs. 3: Die GLP beantragt, dass der Absatz 3 dahingehend erweitert werden soll, dass auch Anträge, die nicht in den entsprechenden Kompetenzbereich (Gemeindeversammlung, Parlament o. Gemeinderat) fallen, nicht zur Abstimmung gebracht werden. Als Beispiel ist z.B. der GV-Entscheid der Gemeinde Glarus Nord in Sachen «Kunderriet» zu erwähnen.

Art. 27: Offen ist hier, in welcher Form und Art & Weise eine Wiedererwägung erfolgen soll. Braucht es dazu ein Anzahl Unterschriften? Die GLP wünscht hierzu eine Präzisierung.

Art. 32 Abs. 2: Die Frist von 10 Tagen ist viel zu kurz. Wir beantragen, dass eine Frist von **21 Tagen** gelten soll. Nur so ist eine politische Würdigung der Geschäfte durch Parteien und Bevölkerung gewährleistet und die Partizipation kann gestärkt werden.

Art. 33 Abs. 2: Auch hier sind die Fristen viel zu kurz. Antworten auf Anfragen sollen in jedem Fall schriftlich und mindestens 10 Tage vor der entsprechenden Versammlung erfolgen. Sind Anfragen gestellt, die kein konkretes Geschäft an einer Gemeindeversammlung oder Parlamentssitzung betreffen, soll innerhalb von 60 Tagen der Anfrager eine **schriftliche** Antwort erhalten.

4.1 Durchführung der Gemeindeversammlung

Art. 36: Hier sind keine Angaben über Form und Zeitlichkeit vorhanden. Muss dies in der Gemeindeordnung geregelt werden?

Art. 40: Für geheime Abstimmungen soll mind. **50% der** Stimmenden Voraussetzung sein.

Art 42: Wie ist dies gemeint? Dürfen z.B. Gemeinderäte, die die «Vertretung» in den gemeindeeigenen Anstalten sicherstellen, nicht über deren Rechnung oder Ähnliches abstimmen? Sind die nicht gerade als Vertretung der Gemeinde dafür in diese Verwaltungsräte gewählt worden? Und die ÖRAS sollten ja im Sinne der Gemeinde ihre Finanzen einsetzen?

Art. 44: Ist diese Handhabung auch für Gemeinden mit Parlament gültig?

Art. 48: Die GLP unterstützt den Absatz 1, dass über rechtswidrige Anträge nicht abgestimmt werden darf. Wir sind der Meinung, dass sie auch nicht traktandiert werden dürfen.

Unklar ist für uns der 2. Satz im Absatz 2, der heisst: *«Wird von einer stimmberechtigten Person behauptet, eine Vorlage oder ein Antrag sei rechtswidrig, so ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Der Entscheid steht dem oder der Vorsitzenden zu»*. Bedeutet dies, dass der Vorsitzende nun doch über rechtswidrige Anträge abstimmen lassen darf, wenn eine stimmberechtigte Person behauptet, es sei nicht rechtswidrig und sich in der Diskussion an der GV dagegen wehrt?

Die GLP möchte hier keinen Handlungsspielraum schaffen, dass die Person im Vorsitz allein entscheiden darf, weil bei tatsächlicher Rechtswidrigkeit dann die falsche Partie klagen müsste, nur damit das Recht vollzogen wird (was der Job des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist).

Der Vorsitzende hat dafür die Unterstützung der Gemeindegemeinderin an der GV, um sich kurz beraten zu lassen und im Zweifelsfall soll der Vorsitzende den Antragstellenden raten, das Geschäft als Rückweisung mit diesem Prüfauftrag an den Gemeinderat zu stellen (wie an Landsgemeinde).

Art. 49: Betrifft dies ein Rückkommensantrag? Wenn ja, wieso entscheidet darüber nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten, sondern nur die Person mit Vorsitz? Die GLP beantragt den Abs.2 anzupassen (wenn es um Rückkommensanträge geht), so dass wie bisher die Mehrheit der Stimmberechtigten entscheiden und nicht der Vorsitzende allein.

Art. 52: Was ist unter einer «politischen Kontrolle» zu verstehen? Wie steht es mit der Kontrolle über die Gemeindeeigenen Anstalten und AG's?

Art. 62: Präsidiale Entscheide (anstelle der Behörde) **müssen** auch den Stimmbürgern kommuniziert werden! Nur eine Information an die (ausgelassene) Behörde genügt nicht.

Art. 75 Art. 1: Die GLP will die Mindestzahl auf 5 festlegen. =>Die Vorsteherschaft besteht **aus mindestens fünf** (nicht drei) und **höchstens neun** (statt sieben)

Art. 78: Hier fehlen die Mindesttermine, die eingehalten werden müssen. Auch wäre eine Präzisierung was «angemessen» ist, wünschenswert.

Art. 82: Wir empfehlen hier, dass sowohl eine FAK/RPK wie auch eine GPK zwingend vorzuschreiben ist. Drei Mitglieder als Minimum ist zu wenig. Die Kommissionen sollen zwischen 5 – 9 Mitglieder zählen.

Art. 83: Der Prüfungsumfang muss auf die zwei Kommissionen (analog landrätlichen Aufsichtskommissionen) aufgeteilt werden.

Art. 86 Abs. 2: Ganzer Absatz streichen. RPK o. GPK muss in allen Fällen die Unterlagen prüfen können. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Persönlichkeitsrechte) darf eine Herausgabe verweigert werden.

Art. 128 Abs. 2: Was sind schwerwiegenden Gründe? Hier ist eine Präzisierung gewünscht. Zudem ist nicht nur eine Enthebung angezeigt wenn es der Körperschaft schadet, sondern auch wenn es die Arbeit der Körperschaft erheblich behindert und verzögert.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen stehen Ihnen die/der Unterzeichnenden gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ruedi Schwitter
Co-Präsident glp Glarus



Franz Landolt, Näfels
Fraktionspräsident glp